

Vereinszweck & zweckfremde Nutzung

Vorübergehende „Umwidmung“ einer Immobilie kann zulässig sein
LG Heidelberg, Urteil 22.02.2024 [Aktenzeichen 5 O 62/23]

Das Landgericht Heidelberg (LG) hat entschieden, dass eine vorübergehende Nutzung von Vereinsvermögen außerhalb des Vereinszwecks mangels Alternative zulässig sein kann.

Im Urteilsfall ging es um einen Beschluss der Mitgliederversammlung eines gemeinnützigen Vereins, mit dem einige Mitglieder nicht einverstanden waren. Nach dem Beschluss sollte ein Alten- und Pflegeheim, das seit zehn Jahren leer stand, vorübergehend der Gemeinde für den Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft zur Verfügung gestellt werden.

Der Beschluss war jedoch nach Auffassung des LG gültig. Die vorgesehene Nutzung als Flüchtlingsunterkunft liege zwar außerhalb des Vereinszwecks, das sei aber im Hinblick auf den langen Leerstand nicht von Belang. Die Alternative zu der beschlossenen Nutzung als

Flüchtlingsunterkunft wäre der weitere Leerstand oder gar der Verkauf des Gebäudes gewesen. Die vorübergehende Vermietung zum Zweck der Flüchtlingsunterbringung, der ebenfalls gemeinnützig sei, komme dem Vereinszweck näher als der weiter andauernde Leerstand.

Zudem erziele der Verein dadurch laufende Mieteinnahmen und würde von der vom Landkreis auf eigene Kosten vorgenommenen Renovierung des Gebäudes profitieren. Beides sei zur Förderung des Vereinszwecks geeignet, da er die Mieteinnahmen für Vereinszwecke, insbesondere die bislang gescheiterte Finanzierung einer Wiederinbetriebnahme des (kostenlos renovierten) Alten- und Pflegeheims, verwenden könne.